

Aktenzeichen: 5 AZR 1133/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 2. Februar 1983

- 5 AZR 1133/79 -

I. Arbeitsgericht

Bonn

Urteil vom 9. Mai 1979

- 3 Ca 509/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 6. September 1979

- 3 Sa 365/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Revision wenn nur gerügt wird, d. ordl. Gerichte
seien zuständig

Gesetz:

ArbGG § 73 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 3 a; ZPO § 554 a, § 549 Abs. 2

Leitsatz:

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist die Rüge,
daß die Zuständigkeit eines ordentlichen Ge-
richts begründet sei, nach § 73 Abs. 2 ArbGG un-
zulässig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1133/79

3 Sa 365/79 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
2. Februar 1983

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. September 1979 - 3 Sa 365/79 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob eine von der Beklagten gegenüber dem Kläger verhängte Sperre, über Funktaxiruf Fahrgäste vermittelt zu bekommen, rechtswirksam ist.

Der Kläger ist seit Februar 1978 als Taxifahrer bei G L tätig. Herr L ist Eigentümer eines Taxis und Mitglied bei der beklagten Genossenschaft. Die Mehrzahl der in Bonn ansässigen Taxiunternehmen haben sich der beklagten Genossenschaft angeschlossen, deren Zweck die wirtschaftliche und berufliche Förderung, Betreuung und Unterstützung der Mitglieder ist. Gegenstand des von der beklagten Genossenschaft betriebenen Unternehmens ist unter anderem der Betrieb einer Funk- und Telefonzentrale zur Vermittlung von Fahraufträgen an die Mitglieder. In einer "Funk- und Fahrdienstordnung", zu deren Einhaltung sich die Mitglieder der Beklagten verpflichtet haben, hat die Beklagte Richtlinien für die Fahrtenvermittlung aufgestellt. Darin ist unter anderem bestimmt, daß die Mitglieder der Genossenschaft ihre Fahrer auf die Einhaltung der Funk- und Fahrdienstordnung in Schriftform zu verpflichten haben. Bei seiner Arbeitsaufnahme hat der Kläger eine entsprechende Verpflichtungserklärung unmittelbar gegenüber der Beklagten abgegeben. Nach der Funk- und Fahrdienstordnung können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die darin enthaltenen Regelungen Funksperrern bis zu drei Monaten ausgesprochen werden.

Am 19. Februar 1979 verhängte die Beklagte gegen den Kläger eine fünftägige Funkvermittlungssperre, weil es bei einem vom Kläger ausgeführten Fahrauftrag zu einer Verzögerung gekommen war. In einem vom Kläger angestrebten einstweiligen Verfügungsverfahren verpflichtete sich die Beklagte, die Funksperrre bis zur Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht durchzuführen.

Mit seiner Klage erstrebt der Kläger von der Beklagten die Unterlassung der beabsichtigten Vermittlungssperre. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, für die Entscheidung des Rechtsstreits seien die Gerichte für Arbeitssachen sachlich zuständig.



- 3 -

Neben seinem Arbeitgeber L habe die Beklagte ihm gegenüber zumindest teilweise ebenfalls die Stellung eines Arbeitgebers. Bei der Vermittlungssperre handele es sich um eine Betriebsbuße. Für diese sei eine Rechtsgrundlage nicht vorhanden. Zur Sache selbst hat der Kläger vorgetragen, an der Verzögerung des Fahrauftrages treffe ihn kein Verschulden. Während der Fahrt sei an dem Fahrzeug ein Keilriemen gerissen.

Der Kläger hat beantragt,

der Beklagten zu untersagen, gegen ihn eine Sperre wegen eines Vorfalls am 16. Februar 1979 zu verhängen bzw. eine bereits verhängte durchzuführen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Gerichte für Arbeitssachen seien zur Entscheidung des Rechtsstreits sachlich nicht zuständig. Zwischen ihr und dem Kläger bestünden keine arbeitsvertraglichen Beziehungen. Arbeitgeber des Klägers sei Herr L. Die bei Verstößen gegen die Funk- und Fahrdienstordnung angedrohten Strafen seien nicht als arbeitsrechtliche Betriebsbußen zu verstehen. Es handele sich vielmehr um Disziplinarstrafen im vereinsrechtlichen Sinne. Durch die ihr gegenüber abgegebene Verpflichtungserklärung habe der Kläger sich der Disziplinargewalt der Beklagten unterworfen. Dieses Rechtsverhältnis habe bürgerlich-rechtlichen Charakter, so daß für die Entscheidung, ob die von der Beklagten verhängte Vermittlungssperre rechtmäßig sei, die ordentlichen Gerichte zuständig seien. Die fünftägige Funksperre sei auch zu Recht gegen den Kläger verhängt worden. Der Kläger habe den Transport von eilbedürftigem medizinischen Untersuchungsmaterial verzögert, um zusätzlich einen Fahrgast befördern und für die Fahrt schwarz kassieren zu können. Zu diesem Zwecke habe sich der Kläger mit dem eiligen Transportmaterial nahezu eine Stunde aus dem Funkverkehr ausgeschaltet.

Das Arbeitsgericht hat seine sachliche Zuständigkeit bejaht und der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, da die Beklagte sie lediglich darauf gestützt hat, daß für die Entscheidung des Rechtsstreits die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet sei (§ 73 Abs. 2 ArbGG).

1.1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte nehme im Verhältnis zum Kläger funktional eine Arbeitgeberstellung ein. Aus diesem Grunde seien die Gerichte für Arbeitssachen zur Entscheidung des Rechtsstreits sachlich zuständig. In der Sache hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß die Strafe zu Unrecht verhängt worden sei, weil es hierfür an einem rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren fehle.

2. Mit der Revision rügt die Beklagte ausschließlich die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Sie ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, die Beklagte sei neben Herrn L ebenfalls Arbeitgeber des Klägers.

3. Auf diese Rüge kann die Revision jedoch nicht gestützt werden. Das folgt aus § 73 Abs. 2 ArbGG. Diese Vorschrift lautet in der Fassung der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) wie folgt:

"Auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit sowie darauf, daß die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts begründet sei und auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter kann die Revision nicht gestützt werden."

Nachdem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut ist die von der Beklagten angebrachte Rüge in der Revisionsinstanz unzulässig. Etwas anderes würde nur gelten, wenn das Landesarbeitsgericht seine sachliche Zuständigkeit verneint hätte (vgl. BAG Urteil vom 14. November 1979 - 4 AZR 3/78 - BAG 32, 187 = AP Nr. 2 zu § 4 TVG Gemeinsame Einrichtungen). In einem solchen Falle kann die Frage der sachlichen Zuständigkeit in der Revisionsinstanz noch geprüft werden. Nach der



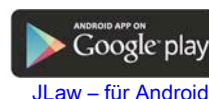
für das Arbeitsgerichtsverfahren abschließenden Regelung des § 73 Abs. 2 ArbGG kann, wenn das Landesarbeitsgericht seine sachliche Zuständigkeit bejaht hat, die Revision dagegen nicht darauf gestützt werden, es sei die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts begründet. Ein solcher Fall liegt aber hier vor. Die Revisionsrüge ist deshalb unzulässig.

4. Die Revisionsbegründung enthält keine weiteren Rügen. Sie beschäftigt sich ausschließlich damit, daß das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerhaft von einem Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten ausgegangen sei und deshalb seine sachliche Zuständigkeit zu Unrecht bejaht habe; bei richtiger Würdigung des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses seien die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig. Aus den Ausführungen läßt sich nicht entnehmen, daß die Revision über diese unzulässige Rüge hinaus darauf gestützt wird, das Urteil beruhe auf der Verletzung einer weiteren Rechtsnorm.

II.1. Da die Revision lediglich auf eine nach § 73 Abs. 2 ArbGG unzulässige Rüge gestützt ist, muß sie als unzulässig verworfen werden. Das angefochtene Urteil kann nicht mehr daraufhin überprüft werden, ob seine materiell-rechtlichen Erwägungen zutreffen.

2. Dieser Auffassung steht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht entgegen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 26. Oktober 1979 - I ZR 6/79 - (MDR 1980, 203 = ZZP 93, 331 mit im Ergebnis zustimmender Anmerkung von Waldner) die Revision als unbegründet zurückgewiesen, nachdem der Revisionskläger ausschließlich die Rüge der örtlichen Unzuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts erhoben hatte. Der Bundesgerichtshof ist damit von der früheren zu den §§ 512 a und 549 Abs. 2 ZPO ergangenen Rechtsprechung (RGZ 93, 351 und 110, 56) abgewichen, die die Revision in solchen Fällen als unzulässig verworfen hat. Der Bundesgerichtshof hat dies damit begründet, die durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281, 3291) neu gefaßte Vorschrift des § 549



Abs. 2 ZPO schließe jede Prüfung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges durch das Revisionsgericht aus. Das Urteil des Bundesgerichtshofs bezieht sich zwar nur auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Gleiches muß jedoch dann gelten, wenn mit der Revision die sachliche Zuständigkeit gerügt wird. Denn § 549 Abs. 2 ZPO bezieht sich gleichermaßen auf die örtliche wie die sachliche Zuständigkeit.

§ 549 Abs. 2 ZPO lautet:

"Das Revisionsgericht prüft nicht, ob das Gericht des ersten Rechtszuges sachlich oder örtlich zuständig oder ob die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet war."

Die Vorschrift unterscheidet sich im Wortlaut von § 73 Abs. 2 ArbGG. Während nach § 549 Abs. 2 ZPO das Revisionsgericht "nicht prüft", ob das Gericht erster Instanz sachlich zuständig war, kann nach § 73 Abs. 2 ArbGG die Revision "nicht darauf gestützt" werden, daß die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts begründet sei. Aus dieser unterschiedlichen Formulierung ergibt sich, daß bei dem Revisionsgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit lediglich die Überprüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit ausgeschlossen ist. In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof die Bestimmung auch ausgelegt, wenn er in dem Urteil vom 26. Oktober 1979 (aaO) die ausschließlich auf die Rüge der örtlichen Zuständigkeit gestützte Revision zwar als zulässig angesehen, aber nicht für begründet erachtet hat. Nach § 73 Abs. 2 ArbGG kann die Revision beim Bundesarbeitsgericht bereits nicht darauf gestützt werden, das Landesarbeitsgericht habe seine sachliche Zuständigkeit im Verhältnis zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zu Unrecht bejaht. Aus dieser Formulierung geht hervor, daß diese Rüge in der Revisionsinstanz ausgeschlossen und somit unzulässig ist.

Etwas anderes läßt sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien herleiten. Zu der Neufassung des § 73 Abs. 2 ArbGG durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) ist zwar in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgeführt, die Ergänzung der Vorschrift beruhe "auf den gleichen Erwägungen wie die Neufassung des § 549



Abs. 2 ZPO (BT-Drucks. 7/2729 S. 114). Hieraus könnte entnommen werden, daß der Gesetzgeber eine inhaltliche Übereinstimmung von § 549 Abs. 2 ZPO und § 73 Abs. 2 ArbGG anstrebte. Eine solche Gleichstellung ist jedoch nicht erfolgt. Denn der Gesetzgeber hat die Prüfungskompetenz des Revisionsgerichtes in Fragen der örtlichen Zuständigkeit in den beiden Vorschriften unterschiedlich geregelt. § 549 Abs. 2 ZPO läßt nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht mehr zu, daß das Revisionsgericht die örtliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes prüft. Nach § 73 Abs. 2 ArbGG kann dagegen im arbeitsgerichtlichen Berufungs- und Revisionsverfahren die örtliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts überprüft werden, wenn das erstinstanzliche Gericht seine örtliche Zuständigkeit verneint hat (vgl. BAG 36, 273 = AP Nr. 1 zu § 48 ArbGG 1979 mit ausführlichen Hinweisen auf die im Schrifttum vertretenen Meinungen). Auch insoweit liegt deshalb eine unterschiedliche gesetzliche Regelung vor.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Dr. Florack

Scherer

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)